

Zitate

Eine Regionalzeitung veröffentlicht unter der Überschrift "Scientology: USA stärken Position Bonns" eine Agenturmeldung. Darin wird berichtet, der Sprecher des US-Außenministeriums, Nicholas Burns, habe Deutschland in der Diskussion um die Scientology-Organisation den Rücken gestärkt. Der Vergleich Deutschlands mit dem Nazi-Regime wegen der angeblichen Verfolgung von Scientology sei "völlig unangemessen" und "unangebracht". Nach Ansicht eines Lesers wird die Presseerklärung von Burns verzerrt und einseitig wiedergegeben. Seine Beschwerde beim Deutschen Presserat richtet sich sowohl gegen die Agentur als auch die Zeitung. Als Beleg für seinen Vorwurf legt er ein Wortlautprotokoll aus dem US-Außenministerium vor, das er sich bei der US-Botschaft in Bonn besorgt hat. Die Chefredaktion der Zeitung trägt vor, aus diesem Protokoll gehe eindeutig hervor, dass die von ihr veröffentlichte Agenturmeldung den tatsächlichen Äußerungen des Pressesprechers entspreche. Der Beschwerdeführer "bombardiere" die Redaktion schon seit Jahren mit "Traktaten der Scientology-Bewegung". Die Nachrichtenagentur äußert sich nicht zu dem Fall. (1997)

Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall die Zeitung ihre Sorgfaltspflicht, wie sie in Ziffer 2 des Pressekodex festgelegt ist, nicht verletzt hat. Ihr Beitrag gibt die Quintessenz der Erklärung von US-Außenamtssprecher Nicholas Burns korrekt wieder. Burns äußerte sich u.a. wie folgt: "Those advertisements are outrageous" und "And it is simply outrageous to compare the current German leadership to the Nazi era leadership" sowie "...this public relations campaign which incorrectly, obviously, and outrageously links the current German government to Nazi-type behavior". Diese Original-Zitate gibt der kritisierte Beitrag richtig wieder. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 52/97)

(Siehe auch "Begriff 'Frechheit'", "Bezeichnung 'Ekel-Paket'", "Bezeichnung 'Schwarzfahrer'", "Vergleich mit Killern und "Wörtliche Rede")

Aktenzeichen:B 52/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet